



STADT DEGGENDORF

# AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

22.02.2024

59. Jahrgang, Nr. 2

# INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Nachbarteilnahme durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO); Errichtung einer Wasch- und Abstellhalle sowie von Bus- und PKW-Stellplätze in Deggendorf, Mettener Str. 15, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109 und 110 der Gemarkung Schaching; Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.02.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-83) _____	22
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der neu ausgebauten Straßenfläche „Am Waasengut“ zur Ortsstraße _____	24
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmung der neu gebauten Straßenfläche „Werner-Holderied-Weg“ zur Ortsstraße _____	25
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Hochfeld“ _____	26
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Thannbergstraße“ _____	27
Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Bergstraße“ _____	28
Bekanntmachung Wassergesetze; Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Aubach durch die Stadt Deggendorf hier: Erteilung der Bewilligung zum zeitweisen Aufstau des Aubachs _____	29



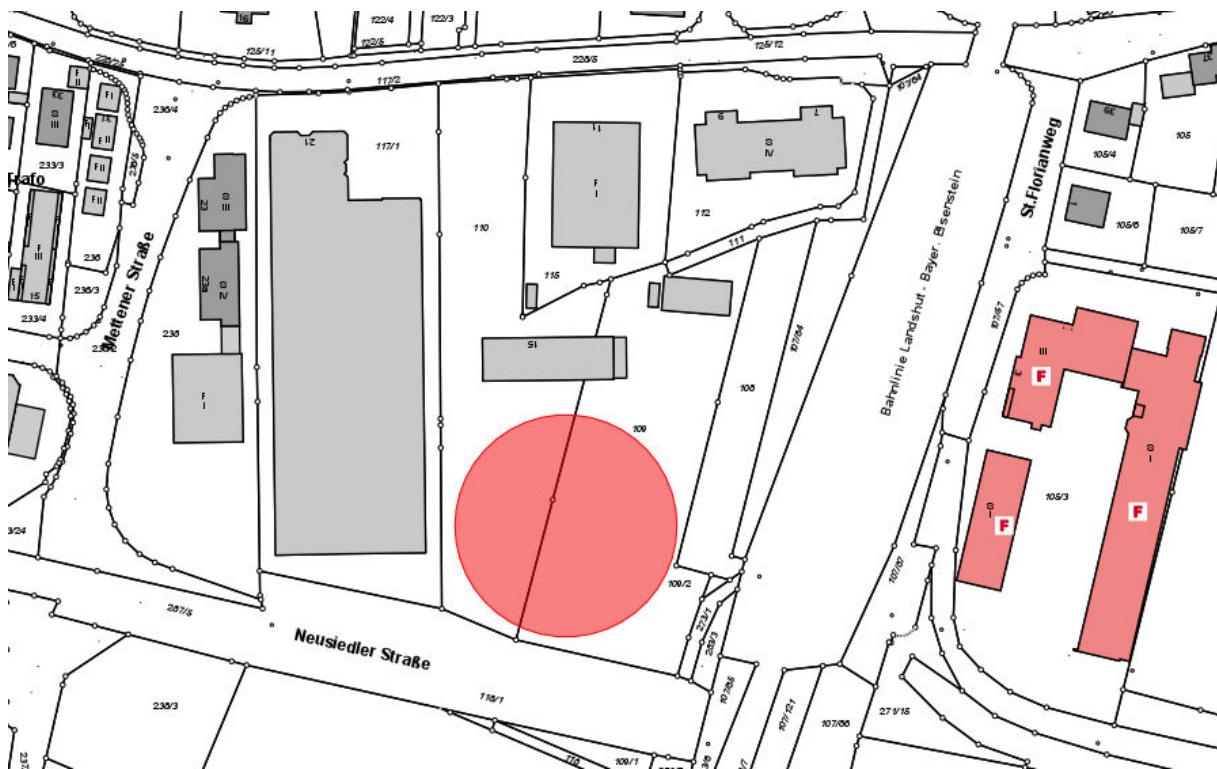
# STADT DEGGENDORF

## Bekanntmachung

Nachbarbeteiligung durch öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO);

Errichtung einer Wasch- und Abstellhalle sowie von Bus- und PKW-Stellplätze in Deggendorf, Mettener Str. 15, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109 und 110 der Gemarkung Schaching;

Baugenehmigungsbescheid der Stadt Deggendorf vom 06.02.2024 – SG 40/ RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-83)



1. Mit Bescheid der Stadt Deggendorf vom 06.02.2024 – SG 40 /RN-he (Bauplan-Nr. B-2023-83) wurde die Baugenehmigung für die Errichtung einer Wasch- und Abstellhalle sowie von Bus- und PKW-Stellplätze in Deggendorf, Mettener Str. 15, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 109 und 110 der Gemarkung Schaching erteilt.
2. Der Bescheid enthält als Nebenbestimmungen Auflagen und Bedingungen, die unter Ziffer II. des genannten Bescheides festgesetzt sind.
3. An dem Verfahren sind mehr als 20 Nachbarn beteiligt. Gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO wird die Zustellung nach Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf ersetzt.

4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung, das ist der 22.02.2024, als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).
5. Alle Beteiligten gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 BayBO können bei der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf, Sachgebiet 40/ Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Zimmer 225 (Tel. 0991/2960 405) bis zum Ablauf der Klagefrist, das ist der **22.03.2024**, während der allgemeinen Öffnungszeiten den Genehmigungsbescheid sowie die Planunterlagen einsehen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch nachmittags

nur nach Vereinbarung

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg; Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 08.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;**

**Widmung der neu ausgebauten Straßenfläche „Am Waasengut“ zur Ortsstraße**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 die Widmung der an die Stadt Deggendorf übertragenen Straßenfläche „Am Waasengut“ zur Ortsstraße beschlossen. Die am 04.12.2023 an die Stadt Deggendorf übertragene Straßenfläche „Am Waasengut“ wird einschließlich Wendehammer dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung der Straße verläuft auf der Fl.-Nr. 935/18 der Gemarkung Natternberg. Sie beginnt bei der Wendefläche (0.000) und endet bei der Einmündung in die Irlbacher Straße (0.085). Aufgrund der Verkehrsbedeutung wird die Verkehrsfläche zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind  
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

**Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;**

**Widmung der neu gebauten Straßenfläche „Werner-Holderied-Weg“ zur Ortsstraße**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 die Widmung der neu gebauten Straßenfläche „Werner-Holderied-Weg“ zur Ortsstraße beschlossen. Die neu gebaute Straßenfläche „Werner-Holderied-Weg“ wird dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Widmung der Straße verläuft auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 271/0 der Gemarkung Seebach. Sie beginnt bei der Einmündung in die Straße „Hochfeld“ (0.000) und endet beim östlichen Ausbauende der Fl.-Nr. 271/0 (0.085). Aufgrund der Verkehrsbedeutung wird die Verkehrsfläche zur Ortsstraße gewidmet. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind Montag bis Freitag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich

13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Hochfeld“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 die Widmungserweiterung der Ortsstraße „Hochfeld“ beschlossen. Die Ortsstraße Nr. 275, Hochfeld, verläuft auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 271/0 in der Gemarkung Seebach. Durch die Erstellung des Neubaugebietes „Hochfeld“ wurde die Straße Hochfeld um 151 m verlängert. Neuer Anfangspunkt ist das Ende der Ausbaustrecke beim westl. Ende der Fl.-Nr. 271/0, Endpunkt bleibt die Einmündung in die Grabenstraße. Die neue Gesamtlänge der Straßenfläche beträgt 0,398 km. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind  
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister



# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Thannbergstraße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 die Widmungserweiterung der Ortsstraße „Thannbergstraße“ beschlossen. Die Ortsstraße Nr. 119, Thannbergstraße, verläuft auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 1281/2 in der Gemarkung Schaching. Die Widmung wird um eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1313/19 erweitert. Die Länge der Widmungserweiterung auf der Fl.-Nr. 1313/19 beträgt ca. 39 m. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind

Montag bis Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister





# STADT DEGGENDORF

## **Bekanntmachung**

### **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes; Widmungserweiterung der Ortsstraße „Bergstraße“**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Deggendorf hat in seiner Sitzung am 17.01.2024 die Widmungserweiterung der Ortsstraße „Bergstraße“ beschlossen. Die Ortsstraße Nr. 274, Bergstraße, verläuft auf einer Teilfläche der Fl.-Nr. 271/0 in der Gemarkung Seebach. Durch die Erstellung des Neubaugebietes „Hochfeld“ wurde die Bergstraße um 100 m verlängert. Neuer Anfangspunkt ist die Einmündung in den Werner-Holderied-Weg, Endpunkt bleibt die Einmündung in die Straße Hochfeld. Die neue Gesamtlänge der Straßenfläche beträgt 0,257 km. Die Straßenfläche befindet sich im Eigentum der Stadt Deggendorf. Straßenbaulastträger ist die Stadt Deggendorf.

Die Planunterlagen können bei der Stadt Deggendorf, Sachgebiet Tiefbau, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, Zimmer 204, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Diese sind  
Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Dienstag und Donnerstag zusätzlich 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Deggendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag erhalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Deggendorf, 15.02.2024

gez.

Dr. Christian Moser  
Oberbürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Wassergesetze;**

Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Aubach durch die Stadt Deggendorf  
hier: Erteilung der Bewilligung zum zeitweisen Aufstau des Aubachs

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 06.02.2024, AZ: 41-6414.02 Ba, wurde der Stadt Deggendorf die Bewilligung nach § 8 i.V.m § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum zeitweisen Aufstau des Aubachs für den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und den dazugehörigen Plänen liegt in der Zeit vom **26.02.2024** bis **11.03.2024**

- in der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
- im Landratsamt Deggendorf, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf, Zimmer 210/II. Stock

auf und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren können die Unterlagen gemäß § 27 a und § 27 b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Stadt Deggendorf ([www.deggendorf.de](http://www.deggendorf.de)) und des Landkreises Deggendorf ([www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen](http://www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen)) eingesehen werden.

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, der Stadt Deggendorf, zugestellt. Weitere Zustellungen waren nicht erforderlich, da keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden.

**Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende dieser Auslegungsfrist als zugestellt gilt.**

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

***Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg***

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt.

Deggendorf, 12.02.2024  
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff  
Regierungsdirektorin